Arbeitsrecht regelt die Rechte und Pflichten des Zahnarztes und des Praxispersonals. Durch einfache praktische Massnahmen lassen sich klare Lösungen schaffen und Konflikte vermeiden.

Text: Boris Etter, lic.iur. HSG

ARBEITSRECHT

Bindeglied Zahnarzt – Praxisteam

Fotos: zVg

Das Arbeitsrecht hat direkte Auswirkungen auf den Praxisalltag und ist eines der Bindeglieder zwischen Zahnarzt und Praxisteam. Es lohnt sich, sich in diese der Zahnmedizin fremde Disziplin einzudenken, denn sie kann viele Umwege über unliebsames Gelände ersparen.

Besonderheit des Arbeitsrechts

Das Arbeitsrecht ist vom Schutz des Arbeitnehmers geprägt. Viele Bestimmungen der Art. 319 ff. OR sowie weitere des Arbeitsgesetzes sind zwingend und gelten auch ohne schriftliche Vereinbarung direkt per Gesetz. Für arbeitsrechtliche Prozesse bis zu einem Streitwert von CHF 30 000 müssen die Kantone ein einfaches und rasches Verfahren vorsehen, bei dem den Parteien weder Gebühren noch Auslagen des Gerichts auferlegt werden.

Abschluss des Arbeitsvertrages

Der Arbeitsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit grundsätzlich keiner schriftlichen Form und wird durch blosse Arbeitsaufnahme und entsprechende Lohnzahlung begründet. Nur der Lehrvertrag bildet eine Ausnahme, für den die Schriftform vorgeschrieben ist. Ferner bedürfen gewisse arbeitsrechtliche Klauseln der Schriftform, insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):

- Verzicht auf Lohn bei Überstunden
- Vereinbarung einer Probezeit von mehr als einem Monat
- Änderung der gesetzlichen Kündigungsfristen
- Vereinbarung eines Konkurrenzverbotes
- Recht auf Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes bei Übertretung des Konkurrenzverbotes

Ein schriftlicher Arbeitsvertrag ist empfehlenswert, denn er schafft klare Verhältnisse. Der SSO-Musterarbeitsvertrag ist sehr ausführlich und nicht immer für alle einfach verständlich. Es kann durchaus ein eigener kürzerer und einfacherer Musterarbeitsvertrag für die eigene Praxis entworfen werden. Schliesslich sollten die Arbeitsverträge an veränderte Konditionen, wie etwa zusätzliche Ferientage, angepasst werden.

Erfassung der Arbeitszeit

Folgende Systeme können für die Erfassung der Arbeitszeit angewandt werden:

- Stempeluhr
- Schriftliche Erfassung durch den Zahnarzt respektive das Praxispersonal

Als dritte «Lösungsmöglichkeit» käme der Verzicht auf jegliche Arbeitszeiterfassung in Frage. Dieser Ansatz wird bei ersten Meinungsverschiedenheiten über die effektive Arbeitszeit zum Bumerang. Objektive Daten und klare Verhältnisse liefert nur die Stempeluhr. Denn das subjektive Empfinden der Arbeitszeit divergiert nicht selten – auf der Seite des Zahnarztes und des Praxispersonals – von den tatsächlichen Verhältnissen. Allerdings ist sie begreiflicherweise nicht jedermanns Sache. Hier muss jede Zahnarztpraxis den für sie richtigen Weg finden.

Allenfalls können verschiedene Systeme nacheinander getestet und das als ideal Erscheinende eingeführt werden.

Wichtige Pflichten des Zahnarztes

Der Zahnarzt ist verpflichtet, dem Praxispersonal auf das Ende jedes Monats den Lohn zu entrichten. Dazu kommen die obligatorischen Sozialversicherungen (z.B. AHV/IV, UVG, BVG). Das Praxispersonal hat Anspruch auf mindestens vier Wochen Ferien, vor dem 20. Altersjahr auf wenigstens fünf Wochen. Es besteht eine vom Dienstalter abhängige Verpflichtung des Zahnarztes zur Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Schwangerschaft. Dieses Jahr wird in der Schweiz ferner die Mutterschaftsversicherung eingeführt. Überstundenarbeit ist entweder entsprechend durch Freizeit auszugleichen oder mit einem Zuschlag auszubezahlen.
Der Zahnarzt hat eine Fürsorgepflicht gegenüber dem Praxispersonal inne. Er ist gesetzlich verpflichtet, die Persönlichkeit des Praxispersonals zu achten, dem Gesundheitsschutz gebührend Rechnung zu tragen und für die Wahrung der Sittlichkeit, einschliesslich des Schutzes vor sexueller Belästigung, zu sorgen.

Wichtige Pflichten des Praxispersonals

Das Praxispersonal unterliegt einer Sorgfalts- und Treupflicht, d.h. es hat alle ihm übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen und die berechtigten Interessen des Zahnarztes zu wahren. Es hat die Praxiseinrichtung und die sonstigen Hilfsmittel fachgerecht und sorgfältig zu behandeln. Das Praxispersonal hat Geschäftsgeheimnisse zu wahren, auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ferner ist das Praxispersonal dem Arztgeheimnis unterstellt (Art. 321 StGB).
Selbstverständlich ist, dass das Praxispersonal sämtliche Weisungen des Zahnarztes zu befolgen hat. Diese Befolgungspflicht findet ihre Grenze lediglich im Persönlichkeitsschutz und im Grundsatz von Treu und Glauben. ■

Informationen zum Autor
Boris Etter
lic. iur. HSG, Rechtsanwalt, LL.M.
Tel. 043 497 86 01 oder 079 244 56 60

Postgraduate Studium. Weiter-, Fort- und Soweiter-Bildung

1. *Die ersten Gegenstände, nach denen das Kind sucht, sind Nahrungsmittel, und das erste Werkzeug des Vergnügens ist der Mund …*
2. *Mit dem Zahnen und der Entwicklung der Muskulatur baut das Kind ein ganzes System aggressiver Abwehr auf, das die ersten Momente seiner Unabhängigkeit bezeichnet. Es ist dies aber auch der Augenblick, wo das Kind zur Disziplin – und zwar überwiegend der sphinkterischen – angehalten wird.*

Michel Foucault aus Psychologie und Geisteskrankheit

In der Via della mendicità istruita, in einem kleinen Städtchen mit dem knappen, aber einprägsamen Namen Bra, öffneten sich im Herbst 2004 die Tore einer neuen Universität. Frau Dr. Celestina Sapore war die Erste, die mit wallendem Haar, pochendem Herzen und überschaubarem Décolleté in die offenen Arme der Alma Mater ihres Zweitstudiums eilte.
Tausende von Meilen westlicher tat Dr. Zephirus Zander den gleichen Schritt. (Name von der Redaktion nicht geändert, aber von seinen Kommilitonen in weiser Voraussicht in Zackenbarsch verwandelt, und von seiner Angetrauten, in immer grösseren Abständen zwar, aber in intimen Momenten trotzdem Zacki geröhrt, mit Doktorarbeit über die Verbesserung der suboptimalen Vermarktung der Fischblase in Zentralkaukasien beim aszendenten Hirninfarkt). Am College for Medicoeconomic Studies in Little Mind and Big Profit Town immatrikulierte er sich für sein Postgraduate-Studium.
Zwei Schicksale, davon ist eines wahr: Bra existiert tatsächlich und nach Little Town bricht der Pilgrimstrom nie ab.
In Bra dozieren und zelebrieren Sandro Pertini, ein Exkommunist, und sein Gesinnungsgenosse Landwirtschaftsminister Alemanno, einst rabiater Politiker der extremen Rechten, die rechten Gesetze des Magens, besser der Mundhöhle und deren nervlichen Verbindungen zum Wohlbefinden. Slow Food gegen Fast Food. Sie finden, dass Essen und Ernährung als Zeichen der Kultur zu werten seien. In Little Town glauben sie, dass Ökonomie der Kultur und dem Studium erst die Krone aufsetzt.
Also unsere Protagonisten kehren nach einer gewissen Zeit sehr zufrieden und mit einem schmucken Doktorhut verziert zurück.
Frau Dr. Dr. med. dent. und gastr. Celestina Sapore und Dr. Dr. med. dent. und oek. Zephirus Zander dürfen sie jetzt auf ihre Plakette schreiben.
Der Dentikus kann nichts dafür, aber er hasst tote Fische. A la rigueur – mit einem delikaten Estragonsösselchen – liesse er sich noch umstimmen.